



# GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

## Gemeindeverwaltung

Zugerstrasse 10, Postfach 71, 8915 Hausen am Albis

Telefon 044 764 80 20

Telefax 044 764 80 29

E-Mail [gemeinde@hausen.zh.ch](mailto:gemeinde@hausen.zh.ch)

Homepage [www.hausen.ch](http://www.hausen.ch)

## Abfallverordnung Hausen am Albis

Kapitel		Seite
1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Organisation und Verhaltenspflichten	3
3.	Gebühren	5
4.	Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen	6

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, ungeachtet der Formulierung in der Abfallverordnung, für beide Geschlechter.

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>Art. 1</b> <b>Zweck, Geltungsbereich</b>	<p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Hausen am Albis mit Ausnahme des Klärschlamm.</p> <p><sup>2</sup> Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat ist für Ausnahmegewilligungen zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Die Verordnung richtet sich an die Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an die Gemeindeverwaltung.</p>
<b>Art. 2</b> <b>Definition Abfallarten</b>	<p><sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:</p> <p><u>Kehricht:</u> Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.</p> <p><u>Sperrgut:</u> Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.</p> <p><u>Separatabfälle:</u> Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.</p> <p><u>Biogene Abfälle:</u> Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.</p> <p><sup>2</sup> Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.</p> <p><sup>3</sup> Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.</p> <p><sup>4</sup> Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.</p>
<b>Art. 3</b> <b>Grundsätze</b>	<p><sup>1</sup> Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.</p> <p><sup>2</sup> Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei.</p>
<b>Art. 4</b> <b>Ausführungsbestimmungen</b>	<p>Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung, in der einerseits die Einzelheiten zur Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen geregelt und andererseits die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden (Gebührenreglement).</p>

<b>Art. 5</b> <b>Vollzug und Erlass von Verfügungen</b>	<sup>1</sup> Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Gemeinde wird das Gesundheits- und Umweltsekretariat bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig. <sup>2</sup> Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung stützen, ist der Gemeinderat zuständig.
<b>Art. 6</b> <b>Information</b>	<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton. <sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.
<b>2. Organisation und Verhaltenspflichten</b>	
<b>Art. 7</b> <b>Aufgaben der Gemeinde</b>	<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kehrriecht, Sperrgut und biogene Abfälle gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden.</li> <li>- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden.</li> <li>- ein Häckseldienst angeboten wird.</li> <li>- die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können.</li> <li>- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 10 und 14 vollzogen wird.</li> </ul> <sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind. <sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Ausführung ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.
<b>Art. 8</b> <b>Sammlungen</b>	<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für Kehrriecht regelmässige Abfahren an. <sup>2</sup> Für Separatabfälle, biogene Abfälle und Sperrgut bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an. <sup>3</sup> Die Gemeinde bietet im Dorfteil Ebertswil einen Grüngut-sammelplatz an. <sup>4</sup> Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen. <sup>5</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

**Art. 9  
Pflichten der Privaten**

<sup>1</sup> Kehricht muss der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Möbel, Teppiche usw. sind beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbraucherinnen und –verbrauchern den Herstellerinnen und Herstellern bzw. den Händlerinnen und Händlern zurückzugeben oder auf eigene Rechnung zu entsorgen.

<sup>2</sup> Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhrstellen zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

<sup>3</sup> Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und dienen ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

<sup>4</sup> Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton, biogene Abfälle) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen.

Diese ihrerseits können das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

<sup>5</sup> Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

<sup>6</sup> Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

<sup>7</sup> Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

<sup>8</sup> Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

<sup>9</sup> Sonderabfälle aus Haushalten (z. B. elektrische und elektronische Geräte) sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

<sup>10</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Zigarettenkippen, Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuerwerfen oder liegen zu lassen.

<sup>11</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

<sup>12</sup> Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

	<p><sup>13</sup> Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.</p> <p><sup>14</sup> Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.</p> <p><sup>15</sup> Das Verbrennen von naturbelassenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen (Rauch, Geruch etc.) entstehen.</p> <p><sup>16</sup> In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.</p>
<b>3. Gebühren</b>	
<b>Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip</b>	<p><sup>1</sup> Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.</p> <p><sup>2</sup> Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.</p>
<b>Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren</b>	<p><sup>1</sup> Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erhoben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kehricht</li> <li>- Sperrgut</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.</p>
<b>Art. 12 Grundgebühr</b>	<p><sup>1</sup> Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit bzw. Betrieb bemessen.</p> <p><sup>3</sup> Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.</p>
<b>Art. 13 Gebührenreglement</b>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in der Vollziehungsverordnung fest.</p> <p><sup>2</sup> Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.</p>

<b>Art. 14 Gebührenerhebung</b>	<sup>1</sup> Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt. <sup>2</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht fristgerecht bezahlt, wird eine Gebührenverfügung erlassen. <sup>3</sup> Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins verrechnet. <sup>4</sup> Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat, 8910 Affoltern am Albis, angefochten werden.
<b>4. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen</b>	
<b>Art. 15 Kontrolle</b>	<sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebäude zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden. <sup>2</sup> Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.
<b>Art. 16 Strafbestimmungen</b>	Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar. Der zulässige Bussenhöchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht (Der Bussenhöchstansatz beträgt gemäss Strafprozessordnung zurzeit Fr. 500.--). In leichteren Fällen kann statt einer Busse ein Verweis erteilt werden.
<b>Art. 17 Schlussbestimmungen</b>	Mit Inkrafttreten dieser Abfallverordnung wird die Verordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 17. Juni 1996 aufgehoben.

**Gemeinderat Hausen am Albis**

René Hess, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

**Totalrevision genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 3. September 2008.  
Inkraftsetzung per 1. Januar 2010.**

Von der Baudirektion am 18. August 2008 mit Verfügung Nr. 1473 genehmigt.